



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Jesserniggstraße 3, 9021 Klagenfurt

Telefon 050536-16193

Fax 050536-16190

E-Mail: abt6.personalvertretung@ktn.gv.at



29. Mai 2015

ZA – INFO

Nichtberechtigung zum Aufsteigen (§25 SchUG)

Die Personalvertretung der Kärntner PflichtschullehrerInnen möchte aufgrund aktueller Anfragen alle Kolleginnen und Kollegen über die Vorgangsweise bezüglich einer Entscheidung über die „**Nichtberechtigung eines Schülers/einer Schülerin zum Aufsteigen**“ bzw. den „**Nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe**“ informieren:

Die Entscheidung über die „Nichtberechtigung eines Schülers/einer Schülerin zum Aufsteigen“ bzw. den „Nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe“ obliegt der Klassenkonferenz, an Schulen mit Klassenlehrersystem der Schulkonferenz.

Im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz bzw. Schulkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden. Die **Entscheidungen** der Klassenkonferenz bzw. Schulkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 25) **sind spätestens am folgenden Tag** unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit dem Schüler **bekanntzugeben**.

Die Entscheidung kann in schriftlicher Form zugesandt oder übergeben werden; sie kann auch mündlich (nicht aber telefonisch) mitgeteilt werden. Letzteres setzt die Aufnahme einer Niederschrift über die erfolgte Bekanntgabe und die Erteilung der Rechtsmittelbelehrung voraus, wobei die Niederschrift vom Erziehungsberechtigten unterfertigt werden muss.

Bei positiver Entscheidung: Niederschrift im Konferenzprotokoll, Klausel im Jahreszeugnis.

Die **Berufung** gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen ist **innerhalb von 5 Tagen** (schriftlich, telegrafisch) bei der Schule einzubringen (Tag des Poststempels, Tag der Übergabe). Der/die Schulleiter/in hat die Berufung unter Anschluss einer Stellungnahme der Lehrer, auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung begründet, sowie unter Anschluss aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

Bei Berufungen gegen die "Nichtberechtigung zum Aufsteigen" bzw. den "Nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe" ist, sofern der/die betreffende Schüler/in in nur einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, besonderes Gewicht auf **die Stellungnahme des/der Lehrers/in**, in dessen/deren Pflichtgegenstand der/die Schüler/in mit **"Nicht genügend"** sowie auf **die Stellungnahmen aller jener LehrerInnen** in jenen Pflichtgegenständen zu legen, in denen eine Beurteilung mit **"Genügend"** erfolgt ist. Aus diesen Stellungnahmen hat klar hervorzugehen, warum das Leistungsbild des/der Schülers/in eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart nicht erwarten lässt.

**Umfassende Informationen entnehmen Sie den Informationsblättern zum Schulrecht, Teil 3:
Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**

https://www.bmbf.gv.at/schulen/recht/info/schulrecht_info_3_5822.pdf

Mit kollegialen Grüßen!

Stefan Sandrieser

Vorsitzender

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at